



Foto: Quinckhardt

Mit dem Bau neuer Ställe lagern Schweinehalter die Fütterung oft in eine gewerbliche Futterhandelsgesellschaft aus.

7 oder 19 % Umsatzsteuer?

Die Finanzverwaltung beabsichtigt, dass Futterhandelsgesellschaften für ihre Lieferungen 19 % Umsatzsteuer anstelle von 7 % abführen müssen. Ein Ausweg kann die Bruchteilsgemeinschaft sein.

Schweinehalter sind Gründer – für jeden größeren neuen Stall gründen die meisten ein eigenständiges Unternehmen. Das kann trotz der ertragsteuerlichen Anerkennung eigenständiger Betriebe dazu führen, dass es Probleme mit der Umsatzsteuer gibt. Die Finanzverwaltung ist seit Mitte letzten Jahres der Ansicht, dass Futterlieferungen mit einem Dienstleistungsanteil anstelle der üblichen 7 % Umsatzsteuer nunmehr mit dem Umsatzsteuersatz von 19 % belegt werden sollen. Den Dienstleistungsanteil sieht die Finanzverwaltung darin, dass neben der Futterlieferung auch große Teile des Fütterungsmanagements von der Futterhandelsgesellschaft übernommen werden, insbesondere bei einer Lieferung frei Trog.

8 €/Tier höhere Kosten

Die Differenz der Umsatzsteuer von 12 % schlägt auf der Kostenseite beim landwirtschaftlichen Schweinemäster voll durch. Denn dieser pauschaliert in der Regel die Umsatzsteuer gemäß § 24 UStG. Somit hat er keinen Anspruch auf Erstattung der Vorsteuer gegenüber der Finanzverwaltung. Bei Futterkosten von durchschnittlich 65 €/Mastschwein netto – wie im letzten Wirtschaftsjahr – verursacht die höhere Umsatzsteuer zusätzliche Kosten von knapp 8 € pro verkauftem Mastschwein. Dementsprechend verschlechtert sich die Wirtschaftlichkeit. In der Vergangenheit ist diese Pro-

blematik von der Finanzverwaltung nicht aufgegriffen worden. Viele Betriebe haben ihre Fütterung wie in Übersicht 1 organisiert. Zur Versorgung der nachgelagerten Schweinemastbetriebe wurde vielfach eine Futterhandelsgesellschaft gegründet, die das Futter im Rahmen ihres gewerblichen Betriebes lieferte. Der Einkauf sämtlicher Futterkomponenten zur Versorgung aller landwirtschaftlichen Betriebe erfolgte zentral über die Futterhandelsgesellschaft.

Diese mischte die einzelnen Komponenten und lieferte Fließfutter an die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Lieferung der Futterhandelsgesellschaft wurde mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % belegt [Lieferung gemäß § 12 Absatz 2 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) i. V. m. der Anlage 2 zum UStG]. Zur Abrechnung der Futterlieferungen erstellte die Futterhandelsgesellschaft entsprechende Auszüge aus dem Fütterungscomputer. Auf der Grundlage dieser „Lieferscheine“ erfolgte die Rechnungsstellung mit einem Ausweis von 7 % Umsatzsteuer.

Das sieht die Finanzverwaltung mittlerweile anders. In ihren Augen „infiziert“ der Dienstleistungsanteil die Futterlieferung, da die Futterhandelsgesellschaft Dosieren und Futtermanagement übernimmt. Nach Auffassung der Finanzverwaltung erbringt die Futterhandelsgesellschaft damit eine Vielzahl von sonstigen Leistungen,

die untrennbar mit der Lieferung des Futtermittels verbunden sind. Daher geht sie von einer einheitlichen Leistung besonderer Art aus, die dem allgemeinen Steuersatz von 19 % unterliegt.

In Anlehnung an das „Partyservice-Urteil“ des Europäischen Gerichtshofes, das Lieferungen und sonstige Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken abgrenzt, sieht die Finanzverwaltung ihre Auffassung auch bei Futterlieferungen bestätigt.

Ob die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung auch tatsächlich für Futterlieferungen einer Futterhandelsgesellschaft Anwendung findet, ist steuerrechtlich sehr um-

stritten. Dies wurde bisher auch nicht durch die Finanzgerichtsbarkeit überprüft. Allein aus wirtschaftlichen Gründen besteht für entsprechend gelagerte Futterhandelsgesellschaften akuter Handlungsbedarf. Denn der Rechtsausgang kann nicht abschließend beurteilt werden. Daher sollte die Gefahr einer eventuell entstehenden Umsatzsteuerbelastung minimiert werden.

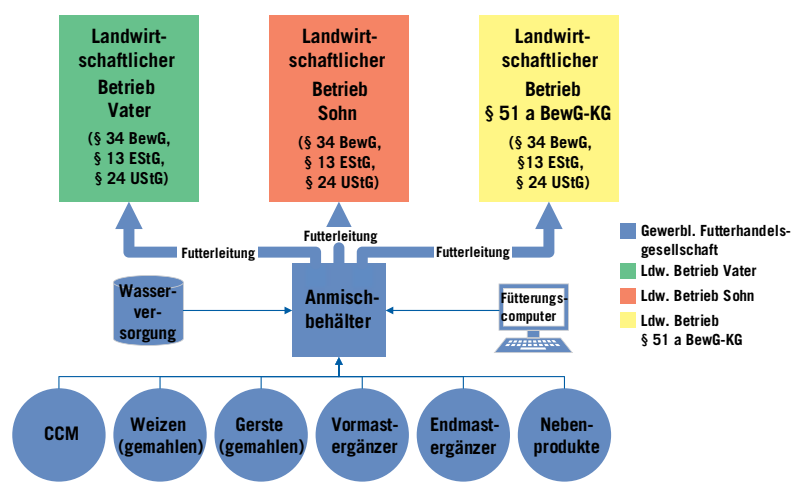
Akuter Handlungsbedarf

Die Finanzverwaltung fordert, dass das Fütterungsmanagement mit entsprechender Infrastruktur beim Landwirt angesiedelt ist. Damit entfällt das Fütterungsmanagement bei der Futterhandelsgesellschaft. Doch dürfte die getrennte Komponentenlagerung für jeden Einzelbetrieb schlichtweg für viele Betriebe räumlich gar nicht oder nur zu hohen Kosten machbar sein. Die Forderung der Finanzverwaltung entspricht nicht den Bestrebungen nach einem modernen und effizient geführten „Konzern“ und einem sparsamen Umgang mit Produktionsfaktoren.

Ein praktikabler Weg aus dem Dilemma kann die im Folgenden dargestellte „Bruchteilsgemeinschaft mit gewerblichem Komponentenlieferanten“ sein. Doch ist sie immer an die betriebspezifischen Merkmale anzupassen, insbesondere Fütterungs-, Anmisch-, Mahl- und Mischtechnik sowie Lagergegebenheiten. Denn Fütterungsanlagen sind oft Individuallösungen. Bei der Bruchteilsgemeinschaft befinden sich Anmischbehälter, Fütterungscomputer und Wasserversorgung im Bruchteilseigentum der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe, entsprechend ihrem Anteil an den Mastplätzen

1 Futter frei Trog – 19 % Mehrwertsteuer?

Die gewerbliche Futterhandelsgesellschaft besitzt die Komponenten, mischt das Futter komplett an und dosiert es in die Tröge der einzelnen Betriebe.



(analog einer Bruchteilsgemeinschaft an einem Schlepper, bei der die Anteile entsprechend der jeweiligen Hektarzahl vergeben werden). Darüber hinaus besitzt jeder landwirtschaftliche Betrieb wie in Übersicht 2 ein oder mehrere eigene Silos für einzelne Komponenten oder Fertigfutter. Das eingelagerte Futter erwirbt er auf eigenen Namen und eigene Rechnung. Die verbleibenden Komponenten werden zentral über den gewerblichen Komponentenlieferanten eingekauft. Sie werden „just in time“ an die landwirtschaftlichen Betriebe geliefert – ähnlich wie in der Autoindustrie (Konsignationslager).

Der gewerbliche Komponentenlieferant liefert die einzelnen Futterkomponenten in den Anmischbehälter. Damit liegt eine Lieferung einzelner Komponenten ohne Dienstleistungsanteil vor. Es ist also möglich, den gewerblichen Komponentenlieferanten zu nutzen, um beispielsweise Weizen, Gerste, Sojaschrot, Mineralstoffe, CCM usw. „just in time“ an die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe zu liefern. Die Verschaffung der Verfügungsmacht erfolgt im Anmischbehälter, der sich im Bruchteilseigentum der landwirtschaftlichen Betriebe befindetet. Der einzelne landwirtschaftliche Betrieb fügt den erworbenen Komponenten seine eigene Komponente hinzu, in der Regel einen eiweißreichen Ergnzer. So erzeugt er ein verzehrfertiges Fliefutter. Durch den Mischvorgang und die Beimischung der eigenen Komponente entsteht ein anderes, neues Produkt.

Das so erstellte Fliefutter wird nun eigenstndig von den landwirtschaftlichen Betrieben mit ihrem Bruchteilseigentum am Ft-



Foto: B. Ltke Hockenbeck

Fhrt die Lieferung frei Trog zur erhhten Umsatzsteuer?

rungscomputer ausdosiert und verfttert. Falls notwendig, werden noch eigenstndig Medizinalstoffe beigemischt. Die Ftterungsleitungen befinden sich ab dem Anmischbehlter im Alleineigentum der landwirtschaftlichen Betriebe.

Zum Nachweis der sogenannten „just-in-time-Lieferung“ ist entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen ein fremdblicher Lieferschein zu erstellen. Auf diesem sind die Lieferbedingungen zu erfassen oder auf die vereinbarten Lieferbedingungen hinzuweisen. Aus dem Lieferschein muss hervorgehen, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit welche Komponenten geliefert wurden. Dies muss gesondert fr jeden landwirtschaftlichen Schweinemastbetrieb dokumentiert werden.

Ftterung per Scheckkarte

Es ist dafr Sorge zu tragen, dass keine gemeinsame Anmischung fr mehrere Betriebe erfolgt. Die Ftterung im Bruchteilseigentum

funktioniert wie ein Geldautomat: Jeder Nutzer hat mit seiner Scheckkarte Zugriff auf sein Konto und kann Geld abheben. Aber niemand kann auf das Konto eines anderen zugreifen. Analog dazu kann jeder Betrieb bei der Ftterungsanlage nur auf seine eigenen Komponenten und Ventile zugreifen. Er kann seine eigenen Rezepturen steuern und die Komponenten des Komponentenlieferanten just in time anfordern. Er hat aber keinen Zugriff auf die Komponenten, Rezepturen und die Steuerung der anderen landwirtschaftlichen Betriebe. Somit kann nicht fr mehrere Betriebe gemeinsam angemischt werden. Jeder einzelne landwirtschaftliche Betrieb hlt eigenstndige Lager vor. Dadurch ist gewhrleistet, dass die Mastschweine jederzeit unabhngig vom Komponentenlieferanten mit Fertigfutter versorgt werden knnen.

Nach dem Wesen von Bruchteilsgemeinschaften werden die dort anfallenden Kosten wie Reparaturen und Energie anteilig von den beteiligten Landwirten getragen. Zum Nachweis – auch gegenber der Finanzverwaltung – ist es zweckmig, die Vereinbarungen zwischen dem gewerblichen Komponentenlieferanten, der Bruchteilsgemeinschaft und den Landwirten schriftlich festzuhalten wie zwischen nicht verbundenen Unternehmen. Diese Vereinbarungen sind auch tatschlich zu leben. Bei nderung der Verhltnisse sind die Vertrge entsprechend anzupassen.

7 % Umsatzsteuer retten

Dieses Modell birgt mehrere Vorteile, die fr die Anwendung des Umsatzsteuersatzes von 7 % sprechen: Der Dienstleistungsanteil des gewerblichen Komponentenlieferanten ist gleich null, da lediglich Komponenten geliefert werden. Alle wesentlichen Dinge wie Da-

Auf den Punkt gebracht

- Die Finanzverwaltung ist der Meinung, dass gewerbliche Futterhandelsgesellschaften anstelle der bisherigen 7 % Umsatzsteuer 19 % abfhren mssen.
- Aufgrund der Mehrwertsteuerdifferenz von 12 % wrden dadurch die Kosten der belieferten Betriebe um rund 8 €/Mastschwein steigen.
- Grund dafr ist die bernahme von sonstigen Leistungen durch die Futterhandelsgesellschaft.
- Die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung ist steuerrechtlich umstritten und wurde bisher nicht durch die Finanzgerichtsbarkeit berprft.
- Die Bruchteilsgemeinschaft und ein gewerblicher Komponentenlieferant, der „just in time“ liefert, knnen eine praktikable Lsung sein.

tenpflege, Anpassen der Mischung an die Gewichtsgruppe und das Ausdosieren des Futters in den Trog fallen in die Zustndigkeit der einzelnen landwirtschaftlichen Schweinemastbetriebe. Jeder Betrieb mischt und fttert getrennt von den brigen. Jede einzelne „just-in-time-Lieferung“ wird mit Datum, Uhrzeit und Gewicht der eindosierten Komponenten protokolliert. Technisch beherrschen das auch ltere Ftterungsanlagen. Notfalls bedarf es einer technischen Sichtbarmachung der zurckgeschriebenen Daten. Damit ist der Nachweis gefhrt, wann die Verfgungsmacht auf den Mastbetrieb bergeht. Nach jedem Anmischvorgang druckt der Komponentenlieferant einen Lieferschein. Damit ist klar definiert, wann das Eigentum und damit die Verfgungsmacht auf den landwirtschaftlichen Schweinemastbetrieb bergeht.

Da der Mastbetrieb eigene Komponenten beimischt, erzeugt er ein neues Produkt, welches eine andere Marktgngigkeit hat. Durch eigene Silos und das Bruchteilseigentum an Ftterungscomputer, Anmischbehlter und Wasserversorgung kann der Mastbetrieb jederzeit auf Fertigfutter umsteigen. Damit ist er nicht an einen Lieferanten gebunden. Die Geschftsbeziehung zum Komponentenlieferanten hlt so dem Fremdvergleich stand.

Gerburgis Brosthaus,
Steuerberater Bernhard Billermann
und Steuerberater Felix Reimann,
wetreu Alfred Haupt KG

2 Eigene Komponenten plus Ausfttern – 7 %

Der gewerbliche Komponentenlieferant liefert die Komponenten just in time. Der Rest der Ftterung liegt beim landwirtschaftlichen Betrieb.

